

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rathausplatz 2 90317 Nürnberg

Stadtrat Nürnberg

z. H. Herrn Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Maly

Rathaus

90317 Nürnberg

764

OBERBÜRGERMEISTER	
03. NOV. 2003	
✓	Zur Ks.
✓ w.v.	Zur Ks.

Zur Stadtratsfraktion
Antwort vor Ab-
sendung vorlegen
Antwort zur Unter-
schrift vorlegen

Rathausplatz 2

90317 Nürnberg

Telefon: 0911 231 5091 und 5092

Telefax: 0911 231 2930

e-Mail:

gruene@fraktionen.stadt.nuernberg.de

Internet: www.gruene.odn.de

SchmidtBank Nürnberg

Kontonr.: 010 037 063

Bankleitzahl: 760 300 70

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)

U-Bahn: Linie 1, 11 (Lorenzplatz)

30.10.2003

Zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss: Gastkinderregelung für Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Juli 2003 haben die bayerische Sozialministerin Christa Stewens und die kommunalen Spitzenverbände eine Empfehlung zur finanziellen Verantwortung für Gastkinder in Kindertagesstätten gegeben.

Antrag:

Wir beantragen einen Bericht im Jugendhilfeausschuss über die Inhalte und die Umsetzung der „Empfehlung zur Klärung der finanziellen Verantwortung für Gastkinder in Kindertagesstätten“ des Sozialministeriums durch kommunale und freie Träger in Nürnberg. Der Bericht sollte auch die Umsetzung dieser Empfehlung in den Umlandgemeinden von Nürnberg beinhalten.

Die Verwaltung nimmt inhaltlich Stellung zu dieser Empfehlung und berichtet über die organisatorischen und finanziellen Folgen für die Kindertagesstätten der Stadt Nürnberg und - wenn möglich - für die freien Träger sowie für die Eltern, die ihre Kinder als „Gastkinder“ in Einrichtungen angemeldet haben.

Des weiteren berichtet die Verwaltung über die Folgen für den Fall, dass eine abgebende Gemeinde sich weigert, den Personalkostenanteil der aufnehmenden Gemeinde zu bezahlen.

Begründung:

Die Empfehlung des Sozialministeriums bedeutet für die Träger, die Einrichtungsleitung und die Eltern eine weitere Bürokratisierung und sollte in ihren praktischen Auswirkungen vor Ort überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Wellhöfer, Fraktionsvorsitzende

Wellhöfer

2231-A

**Empfehlung zur Gastkinderproblematik
in Kindertagesstätten****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 18. August 2003 Az.: VI 4/7360/217/03**

Häufig besuchen Kinder eine Kindertageseinrichtung, die nicht an ihrem Wohnort gelegen ist. Für die Frage, in welchen Fällen die Wohnortgemeinde des Kindes sich an der kommunalen Förderung dieses Kinderbetreuungsplatzes beteiligen sollte, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag sowie dem Bayerischen Landkreistag folgende Empfehlung:

Besuchen Kinder eine Kindertageseinrichtung, die nicht in ihrer Wohnortgemeinde gelegen ist, so sollte diese Gemeinde den auf die betreffenden Kinder entfallenden kommunalen Anteil der Förderung tragen, wenn sie keine vergleichbaren, freien Betreuungsplätze anbieten kann. Vergleichbar ist ein Betreuungsplatz, wenn die Einrichtung gleichfalls die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung erfüllt, der angebotene Betreuungsplatz die benötigte Buchungszeit nach ihrer zeitlichen Lage gleichermaßen abdeckt und die Elternbeiträge angemessen sind; bei nachgefragten Besuchszeiten bis zu sechs Stunden muss der angebotene Platz mindestens die nachgefragte Nutzungszeit abdecken; wird ein mehr als sechsständiger Betreuungsplatz gewünscht, kann die Wohnortgemeinde gleichwohl auf einen sechsständigen Betreuungsplatz verweisen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Gemeinden sollten nur dann auf ihr eigenes Betreuungsangebot verweisen, wenn ihre Einrichtung nicht nur die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis, sondern auch die Qualitätsanforderung für die staatliche Förderung erfüllt.
2. Eine Gemeinde kann Eltern, die einen Vormittagsplatz wünschen, grundsätzlich auch auf einen Nachmittagsplatz verweisen. Dies sollte nicht erfolgen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, dass die Eltern einen Vormittagsplatz benötigen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch den Vormittagsplatz
 - ein Elternteil, insbesondere als Alleinerziehender, einer entsprechenden Halbtagsstätigkeit nachgeht oder eine solche annehmen will oder
 - Eltern ihr Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung bereits an den Rhythmus der Grundschule gewöhnen möchten oder
 - eine zeitgleiche Betreuung mit Geschwisterkindern ermöglicht werden soll.

In diesen letztgenannten Fällen sollte die Gemeinde den Vormittagsplatz in einer Nachbargemeinde anteilig mitfinanzieren.

3. Wünschen Eltern einen achtständigen Betreuungsplatz, so kann die Gemeinde die Eltern auf einen eigenen sechsständigen Betreuungsplatz verweisen. Wünschen Eltern hingegen eine sechsständige tägliche Betreuung, und kann die Gemeinde nur einen vierständigen Betreuungsplatz anbieten, so sollte sie sich an der kommunalen Förderung eines sechsständigen Betreuungsplatzes in der Nachbargemeinde beteiligen.

4. Die Gemeinde sollte ferner auf einen eigenen Platz nur dann verweisen, wenn sich die Eltern auch für diesen entscheiden können. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiträge nicht unangemessen hoch sind. Die Angemessenheit bestimmt sich dabei nicht durch einen Vergleich von Leistung des Kindergartens und Beitragshöhe. Maßgeblich ist vielmehr das regionale Vergleichsniveau der Beitragshöhe eines vergleichbaren Platzes. Eine Überschreitung dieses Vergleichswerts um mehr als 25 % ist unangemessen.

5. Irrelevant sind hingegen sonstige Unterscheidungsmerkmale, insbesondere die pädagogische Ausrichtung oder die Trägerschaft.

Die Höhe des Gastkinderbeitrags sollte dem auf das Gastkind entfallenden kommunalen Förderanteil an der kindbezogenen Förderung (Krippenkinder) bzw. der Personalkostenförderung (Kindergarten- und Hortkinder) entsprechen.

Dr. Gaßner
Ministerialdirigent